

Zweite Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau in der im Amtsblatt – Amtliches Verkündungsblatt – 08/10 S. 18-25 am 31. Juli 2010 veröffentlichten Fassung zuletzt geändert am 25. Mai 2011 (Amtsblatt 7/2011 am 25. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Einzugsbereich der Stadt Dessau-Roßlau gelegenen und vom Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau verwalteten Friedhöfe:

- a) Zentralfriedhof
- b) Friedhof I Dessau
- c) Friedhof II Roßlau
- d) Friedhof III Dessau
- e) Friedhof Jonitz
- f) Friedhof Alten
- g) Friedhof Kochstedt
- h) Friedhof Ziebigk
- i) Friedhof Kleutsch
- j) Friedhof Großkühnau
- k) Friedhof Meinsdorf
- l) Friedhof Neeken
- m) Friedhof Kleinkühnau
- n) Urnenfriedhof am alten Krematorium
- o) Historischer Friedhof
- p) Ehrenfriedhof I. und II. Weltkrieg

Die Friedhöfe m, n, o und p sind geschlossen.“

2. Der § 26 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt:

bis 1,00 m Höhe	0,12 m
ab 1,00m bis 1,50 m Höhe	0,14 m
für Einfassungen	0,06 m
für Teilabdeckungen	0,03 m (bis max. 75% der Grabstätte)

Bei liegenden Grabmalen gelten die Maße des § 25 Abs. 7 Satz 2.

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei den im §16 Abs. 2c) und 2f) aufgeführten Grabarten sind die Grabmale mit einer Grundplatte zu versehen. Diese muss mit der vorhandenen Rasenfläche bündig abschließen.

Die Mindeststärke der Grundplatte beträgt 0,03m.

bei stehenden Grabmalen:

- hat die Grundplatte an den Seiten und der Rückseite 0,15m größer als das Grabmal zu sein
- an der Vorderseite hat die Grundplatte zwischen min. 0,15m und max.0,50m überzustehen

bei liegenden Grabmalen:

- Muss die Grundplatte umlaufend 0,15m größer sein“

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 1 erst zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister